

19. Europaministerkonferenz in Bremen

22./23.04.1998

Beschluß

TOP 2 Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission zur Reform der europäischen Strukturpolitik und zur Intensivierung der Heranführungsstrategie im Rahmen der AGENDA 2000

Ziel der Legislativvorschläge der Europäischen Kommission im Rahmen der Agenda 2000 ist es, sowohl die Zukunftsfähigkeit der Gemeinschaft auf einigen wesentlichen Feldern zu erhöhen, als auch die Voraussetzungen für die Osterweiterung zu schaffen. Der enge Zusammenhang zwischen den verschiedenen politischen Entscheidungen macht es nötig, Prioritäten zu setzen und die Bewertung daran auszurichten.

Die Perspektive der Osterweiterung erfordert die Bereitschaft zur Veränderung - auch im Hinblick auf eigene Besitzstände. Der internationale Wandel zwingt zu einer Neuausrichtung der Agrar- und Strukturpolitik. Die strukturelle Anpassung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit müssen bei der Strukturförderung im Vordergrund stehen. Die Reform der Agrarpolitik ist zielgerichtet weiterzuführen. Insgesamt kann die Gemeinschaft die auf sie zukommenden Aufgaben nur solidarisch meistern.

Im Lichte dieser Überlegungen fassen die Europaminister und -senatoren der Länder folgenden Beschluß:

1. Die Europaminister und -senatoren der Länder bekräftigen ihren Beschluß vom 24. September 1997. Mit Blick auf die künftigen Herausforderungen ist eine Reform der europäischen Strukturpolitik dringend geboten, die im Kern auf eine Konzentration der Strukturförderung auf die ärmsten und strukturschwachen Regionen und wenige fachliche Ziele sowie auf eine substantielle Stärkung der Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten bzw. Regionen beim Einsatz von EU-Fördermitteln ausgerichtet sein muß.

Die Europaminister und –senatoren der Länder bekennen sich zu der notwendigen Konzentration der EU-Förderung in dem Bewußtsein, daß auch bisherige deutsche Zielgebiete

von Einschränkungen betroffen sein können. Diese Konsequenz wird auch im Interesse der EU-Osterweiterung akzeptiert. Die Reduzierung der Strukturförderung darf jedoch nicht überproportional zu Lasten einiger Mitgliedstaaten gehen. Es muß erreicht werden, daß in der Zielstruktur der Strukturfonds die Flankierung des Strukturwandels in den ländlichen Räumen im Vergleich zu altindustriellen und städtischen Problemgebieten gleichrangig verankert wird. Außerdem sind den Mitgliedstaaten und Regionen entsprechend dem Beschluß des Bundesrates vom 28.11.1997 ausreichende Freiräume zur Unterstützung ihrer Problemgebiete einzuräumen.

Strukturfonds

2. Die Europaminister und –senatoren der Länder begrüßen grundsätzlich die von der Kommission mit ihren Verordnungsentwürfen vom 18. März 1998 angestrebte Konzentration, Vereinfachung und Dezentralisierung der Strukturförderung. Sie sind allerdings der Auffassung, daß insbesondere bei den Kriterien für die Förderfähigkeit von Gebieten im Rahmen des neuen Zieles 2 sowie bei den Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen Änderungsbedarf besteht.

Die Entwürfe der Kommission lassen eine weitere Bürokratisierung und Komplizierung der Förderverfahren befürchten. Die Entwürfe werden den Ankündigungen der Kommission in der Agenda 2000 in Bezug auf Steigerung der Effizienz der Interventionen, stärkere Dezentralisierung und Vereinfachung der Verfahren nicht gerecht; sie bleiben auch hinter den Forderungen der Länder zurück, die im Beschluß des Bundesrates zur Agenda 2000 vom 28.11.1997 (BR-Drs. 904/97) zusammengefaßt wurden.

Definition der Ziele und Abgrenzung der Fördergebiete

3. Die Europaminister und -senatoren der Länder befürworten die von der Kommission vorgeschlagene Konzentration auf die Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (**Ziel 1**). Sie unterstützen die strikte Anwendung des Kriteriums eines regionalen Bruttoinlandsproduktes pro Kopf von weniger als 75% des Gemeinschaftsdurchschnittes für die Auswahl der künftigen Ziel-1-Gebiete (gemessen in Kaufkraftparitäten auf der Ebene NUTS II). Dies stellt die notwendige Konzentration der Förderung auf die bedürftigsten Regionen sicher. Sie bitten die Bundesregierung, in den Ratsverhandlungen darauf zu achten, daß von der strikten Anwendung dieses Kriteriums nicht abgerückt wird. Die Europaminister und -senatoren weisen erneut

darauf hin, daß der singulären Situation der östlichen Bezirke von Berlin in geeigneter Weise Rechnung getragen werden muß.

4. Die Europaminister und -senatoren der Länder begrüßen, daß sowohl die Regionen, die vom industriellen Strukturwandel besonders betroffen sind (Ziel 2 alt), als auch strukturschwache ländliche Gebiete (Ziel 5b alt) weiterhin von der Europäischen Union unterstützt werden sollen (**Ziel 2 neu**). Sie befürworten grundsätzlich die im Zuge der notwendigen Konzentration der EU-Strukturförderung angestrebte Verringerung des gemeinschaftsweiten Ziel 2-Fördergebietsbevölkerungsplafonds von etwa 25% auf ca. 18-20%.

Nach den bislang von der Kommission vorgelegten Vorschlägen ist allerdings nicht hinreichend transparent, wie die Ziel 2-Fördergebietsplafonds für die einzelnen Mitgliedstaaten konkret ermittelt und festgesetzt werden sollen. Die Aufteilung des Ziel 2-Plafonds auf die Mitgliedstaaten sollte nach den gleichen Grundsätzen erfolgen, die für die Zuweisung der nationalen Fördergebietsplafonds gelten.

Die Europaminister und -senatoren begrüßen im Ansatz den Kommissionsvorschlag, daß die Ziel 2 (neu)-Fördergebietskulisse pro Mitgliedstaat um maximal ein Drittel gegenüber dem jetzigen Ziel 2- und Ziel 5b-Plafonds gekürzt werden kann. Allerdings würde auch die vorgesehene höchstmögliche Reduzierung um 33% eine unverhältnismäßige Kürzung der Ziel 2-Förderung für einige Mitgliedstaaten bedeuten.

Die Europaminister und -senatoren kritisieren in diesem Sinne, daß trotz des Sicherheitsnetzes Deutschland durch die angestrebte Konzentration voraussichtlich überproportional belastet wird, obwohl die Arbeitslosenquoten im EU-Vergleich überproportional angestiegen sind und die Wachstumsraten des BIP unterdurchschnittlich ausfielen.

Nach Auffassung der Europaminister und -senatoren ist zu begrüßen, daß die Arbeitsmarktkriterien bei der Abgrenzung der Fördergebiete und bei den Fördermaßnahmen ein besonderes Gewicht behalten.

Sachsen *meldet Bedenken zu dieser Formulierung an.*

Sie sind jedoch der Auffassung, daß den spezifischen Problemlagen der ländlichen Räume nicht ausreichend Rechnung getragen wird und für die ländlichen Räume zusätzliche Kriterien wie Einkommensniveau, Bevölkerungsdichte und Anteil der in der Landwirtschaft

Beschäftigten herangezogen werden sollten.

Nach Auffassung der Europaminister und -senatoren der Länder könnte die von der Kommission angestrebte weitgehende Kongruenz von nationalen Fördergebieten nach Art. 92 Abs. 3 Buchstabe c EG-Vertrag und EU-Fördergebieten des Zieles 2 nur dann akzeptiert werden, wenn die Mitgliedstaaten und Regionen ihre Ziel 2-Fördergebiete selbst bestimmen können. Nationale Fördergebiete müssen "automatisch" auch als EU-Strukturfördergebiete anerkannt werden. Anderenfalls wären die Mitgliedstaaten entgegen dem Subsidiaritätsprinzip faktisch gezwungen, ihre nationalen Fördergebiete nach den von der EU vorgegebenen Kriterien für die EU-Strukturförderung auszuwählen.

Außerdem muß eine angemessene Berücksichtigung von ländlichen Räumen im Rahmen der Ziel-2 (neu)-Förderung auch außerhalb der GA-Förderkulisse möglich sein.

5. Mit der Definition des neuen **Zieles 3** sehen die Europaminister und -senatoren die Forderung des Bundesrates nach Festlegung eines gesonderten Zieles zur Entwicklung der Humanressourcen im wesentlichen erfüllt. Die breite Definition der Fördermöglichkeiten kann einerseits den Gestaltungsspielraum der Länder und Regionen erhöhen. Sie birgt andererseits aber die Gefahr der Zersplitterung der Förderung in sich. Dies würde die beabsichtigten Effizienzgewinne im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in Europa schmälern. Die Europaminister und -senatoren der Länder weisen darauf hin, daß der Einsatz des Europäischen Sozialfonds auch künftig auf seine arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Aufgaben konzentriert bleiben muß. Insbesondere muß es den Ländern und Regionen vorbehalten bleiben, aus den Fördermöglichkeiten des Zieles 3 und des ESF diejenigen Schwerpunkte und Maßnahmen auszuwählen, die ihren spezifischen Bedingungen zur Entwicklung der Humanressourcen am besten Rechnung tragen.

Dabei sollte die Förderung nach Ziel 3 wie bisher auch in Ziel-2-Gebieten anwendbar sein, damit der zielgruppenspezifische Ansatz des Zieles 3 nicht in den Ziel-2-Programmen untergeht.

Übergangsregelungen

6. Die Europaminister und -senatoren der Länder erkennen an, daß für ehemalige Ziel 1-, Ziel 2- und Ziel 5b-Gebiete, welche die Fördervoraussetzungen künftig nicht mehr erfüllen, Übergangsregelungen zur Abfederung der Auswirkungen der auslaufenden EU-

Strukturförderung erforderlich sind. Diesem Anliegen werden die Vorschläge der Kommission grundsätzlich gerecht. Sie unterstützen unterschiedliche Übergangsregelungen für Ziel-1- und Ziel-2-Gebiete. Allerdings halten sie es für erforderlich, daß die Kommission ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung der Regelungen vor Beschlußfassung im Rat klarstellt.

Gemeinschaftsinitiativen

7. Die Europaminister und -senatoren der Länder begrüßen den Vorschlag der Europäischen Kommission, die Anzahl der Gemeinschaftsinitiativen zu reduzieren und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel auf 5% der Gesamtausstattung der Strukturfonds zu begrenzen.

Um eine möglichst optimale grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den beitrittswilligen mittel- und osteuropäischen Staaten zu ermöglichen, sollten die bereits bestehenden Ansätze zur Verbesserung der Kompatibilität von INTERREG und PHARE ausgebaut werden.

Brandenburg spricht sich für Möglichkeit des künftigen grenzüberschreitenden Einsatzes von INTERREG-Mitteln nach dem Nutzenprinzip aus.

Die Europaminister und -senatoren erinnern an den Vorschlag des Bundesrates, zumindest eine Option für eine Gemeinschaftsinitiative zur Flankierung des industriellen und sektoralen Strukturwandels, einschließlich der Probleme des Truppenabbaus und der Rüstungskonversion, vorzusehen.

Nach Auffassung von Rheinland-Pfalz ist ferner eine Gemeinschaftsinitiative im Hinblick auf die Bewältigung der Folgen des Rüstungs- und Truppenabbaus erforderlich. Dieser in europäisch-historischer Sicht einzigartiger Sonderbereich sollte weiter seine spezifische Förderung finden bzw. durch eine entsprechende mehrjährige Übergangsregelung in die Lage versetzt werden, die großen und zugleich vorbildlosen Herausforderungen gerade der Standortkonversion nachhaltig zu bestehen.

Leitlinien, Partnerschaft und Begleitausschüsse

8. Die Europaminister und -senatoren lehnen den Vorschlag ab, daß die Kommission künftig die gemeinschaftlichen Prioritäten für die Förderung in Form von Leitlinien in eigener Verantwortung und für die Mitgliedstaaten und Regionen verbindlich festlegen soll. Dadurch könnten die Inhalte der Förderung in den einzelnen Regionen über die in den Verordnungen enthaltenen Vorgaben hinaus von der Kommission bestimmt werden. Für die Durchfüh-

rung der Strukturfondsinterventionen in den Fördergebieten müssen die Programmdokumente verbindliche und verlässliche Grundlage bleiben. Für ein einseitiges Recht der Kommission zur Interpretation der vom Rat verabschiedeten Verordnungen wird kein Bedarf gesehen. Empfehlungen zur Verkürzung und Vereinfachung der Programmierungs- und Verwaltungsabläufe können von der Kommission im Rahmen der ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse den Mitgliedstaaten und Regionen übermittelt werden. Hierfür ist keine neue Rechtsgrundlage erforderlich.

9. Die Europaminister und -senatoren der Länder stellen mit Bedauern fest, daß die Kommission das Partnerschaftsprinzip nicht zugunsten einer substantiellen Stärkung der Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten und Regionen bei der Durchführung der Strukturförderung weiterentwickelt. Während sie sich selbst einer echten Partnerschaft entzieht und sich in allen wichtigen Fragen der Programmabwicklung das Letztentscheidungsrecht vorbehält, werden den Mitgliedstaaten und Regionen im Rahmen der Partnerschaft neue umfangreiche Beteiligungsverpflichtungen auferlegt, die zu weitgehend in die administrative Struktur und Praxis der Mitgliedstaaten eingreifen und das Förderverfahren zusätzlich komplizieren. Art und Ausgestaltung der Beteiligung nichtstaatlicher Partner muß wie bisher der Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten und Regionen überlassen werden.

10. Die Europaminister und -senatoren der Länder begrüßen, daß die Kommission hinsichtlich der Begleitausschüsse eine in Deutschland entwickelte Praxis aufgreift und künftig zwischen Partnern mit beratender und beschließender Stimme zu unterscheiden gedenkt. Das von der Kommission im Falle der Humanressourcen (Ziel 3) vorgesehene Stimmrecht aller Partner ist jedoch abzulehnen.

Auch werden Struktur und Arbeitsweise der Begleitausschüsse in wesentlich höherem Maße als von der Kommission vorgeschlagen an nationalen und regionalen Gegebenheiten auszurichten sein. Das gilt insbesondere für die Zahl der Ausschüsse und die Ebene, auf der sie am zweckmäßigsten wirken können, die Zusammensetzung im einzelnen und die Formen der Beteiligung der jeweiligen Partner. Die Europaminister und -senatoren der Länder bedauern, daß den Begleitausschüssen keine weitergehenden Befugnisse übertragen werden sollen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die eigenständige Beschlussfassung über kleine und mittlere Programmanpassungen.

Mittelverteilung, Finanzierungsmodalitäten und Leistungsreserve

11. Die Europaminister und -senatoren der Länder unterstützen die Kommission in ihrem Vorschlag, die europäische Strukturpolitik unter Beibehaltung der Eigenmittelobergrenze von 1,27% und des Anteils der Strukturfondsmittel von maximal 0,46% des Bruttonationalproduktes der EU zu finanzieren.

Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen weisen darauf hin, daß es sich hierbei um Obergrenzen handelt, die bis zum EU-Beitritt neuer Mitgliedstaaten im Interesse von Einsparungen für die Osterweiterung deutlich unterschritten werden müssen. Insbesondere muß die Reduzierung der EU-Fördergebietenkulisse mit einer entsprechenden Verringerung der für die Strukturförderung in den bisherigen Mitgliedstaaten verausgabten Mittel verbunden sein.

Die Europaminister und –senatoren der Länder halten die Konzentration von etwa zwei Dritteln der Strukturfondsmittel auf die Förderung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1) für sachgerecht. Hinsichtlich der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten und Regionen insgesamt sollten in jedem Fall der regionale Wohlstand und das Ausmaß der regionalen Strukturprobleme, einschließlich der Arbeitslosigkeit, ausschlaggebend sein. Der nationale Wohlstand darf insofern kein zusätzliches Kriterium darstellen. Die Mittelverteilung muß nach objektiven und transparenten Verfahren erfolgen und dadurch die Gleichbehandlung der Zielgebiete in allen Mitgliedstaaten sichern.

12. Die Europaminister und -senatoren der Länder begrüßen, daß die Kommission die Sätze für die Beteiligung der Fonds an den einzelnen Aktionen in Höhe von bis zu 75% der zuschufähigen Gesamtkosten und mindestens 50% der öffentlichen Ausgaben für die künftigen Ziel-1-Gebiete beizubehalten gedenkt. Die Bundesregierung wird gebeten, diese auch vom Bundesrat unterstützten Beteiligungssätze in ihre Verhandlungspositionen aufzunehmen.

13. Die Europaminister und -senatoren der Länder stellen mit Sorge fest, daß die Kommission in der kommenden Förderperiode die finanzielle Abwicklung der Fonds auf ein Erstattungssystem umzustellen gedenkt, nach dem bis auf einen einmaligen Vorschuß von 10% der Gesamtkosten sämtliche Zahlungen der Kommission an die Fondsverwalter als Erstattung bereits getätigter und nachgewiesener Ausgaben erfolgen sollen. Dies würde insbesondere in der zweiten Hälfte der Programmperiode zu inakzeptablen Belastungen der Länderhaushalte führen, aus denen diese Kosten dann vorzufinanzieren wären. Dies kann angesichts der aktuellen Haushaltszwänge keinesfalls hingenommen werden.

14. Die Europaminister und -senatoren der Länder stellen fest, daß die Kommission vorschlägt, nach zwei Jahren nicht abgeforderte Mittel automatisch wieder freizugeben und

die Gemeinschaftsbeteiligung an den entsprechenden Interventionen um diesen Betrag zu kürzen. Hierdurch könnte insbesondere bei Projekten mit längerer Laufzeit die Situation eintreten, daß die Länder und Regionen Rechtsverpflichtungen gegenüber den Endbegünstigten eingegangen sind, die Mittel aber aufgrund externer Probleme nicht mehr zur Verfügung stehen. Auch hier wären zusätzliche Belastungen der Länderhaushalte die Folge. An der die Haushaltsjahre übergreifenden Flexibilität der Strukturfonds, die Voraussetzung für die Finanz- und Planungssicherheit in den Ländern und Regionen ist, sollte daher unbedingt festgehalten werden. Dies betrifft auch die Verpflichtung des Europäischen Parlaments zur Rebudgetisierung von Strukturfondsmitteln.

15. Die Europaminister und -senatoren der Länder bekräftigen ihre Vorbehalte gegen den Vorschlag der Kommission, 10% der Strukturfondsmittel als "leistungsgebundene Reserve" auf der Grundlage der Ergebnisse der Halbzeitbewertung zu vergeben. Auch nach Vorliegen der Verordnungsentwürfe ist kein objektives und transparentes Verfahren zur Einschätzung der Qualität der Programmdurchführung erkennbar, nach dem diese Mittel in der Mitte der Programmperiode vergeben werden könnten. Statt dessen steht zu befürchten, daß ein schneller Mittelabfluß Vorrang vor der Qualität der Maßnahmen erhält.

Kohäsionsfonds

16. Die Europaminister und -senatoren der Länder bekräftigen die vom Bundesrat mit Beschluß vom 28.11.1997 ausgesprochene Ablehnung einer weiteren finanziellen Förderung aus dem Kohäsionsfonds für Mitgliedstaaten, die an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) teilnehmen.

Verwaltungsverfahren und Verantwortlichkeiten

17. Die Europaminister und -senatoren der Länder bedauern, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen im Programmierungs- und Verwaltungsverfahren der Strukturfonds nicht zu der auch vom Bundesrat geforderten Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen. Dies betrifft insbesondere die Einführung eines ergänzenden Programmplanungsdokumentes, das Anwachsen der Berichtspflichten in den Begleit-, Bewertungs- und Kontrollverfahren sowie den für die Erstellung der Programmdokumente geforderten Evaluierungs- und Datenaufwand. Die Kommission wird dringend um Erläuterungen gebeten, wie ihre Verordnungsvorschläge in diesem Bereich mit der in der Agenda 2000 angekündigten Vereinfachung und Dezentralisierung in Einklang zu bringen sind.

Finanzinstrumente zur Intensivierung der Heranführungsstrategie im Rahmen der Osterweiterung der EU

18. Die Europaminister und -senatoren begrüßen, daß neben der Unterstützung der MOE-Staaten aus dem PHARE-Programm ab 2000 ihre ergänzende Unterstützung durch Vorbeitrittshilfen im Agrar- und Strukturfondsbereich vorgesehen sind. Sie stellen fest, daß das ergänzende strukturpolitische Instrument (ISPA) an die Regeln des Kohäsionsfonds angelehnt ist. Sie betonen deshalb die Notwendigkeit einer gleichgewichtigen Förderung des Umweltschutzes und der Verkehrs- und Infrastruktursysteme. Diese Unterstützung sollte wirksam zur Heranführung der betreffenden Staaten an die EU-Umweltschutzstandards und zum Ausbau der Einbindung der MOE-Staaten in die transeuropäischen Verkehrsnetze genutzt werden. Dem Problem grenzüberschreitender, umweltgerechter Verkehrsverbindungen ist stärker als in der Vergangenheit Rechnung zu tragen. Dazu gehört auch die weitere Schaffung von Grenzübergängen.

Als Bestandteil des ISPA-Programms sollte ein geringer Teil der Mittel für den spezifischen interregionalen Erfahrungsaustausch und Know-How-Transfer im Rahmen der europäischen Regionalpolitik vorgesehen werden.

19. Für die im Zuge der Osterweiterung betroffenen grenznahen EU-Gebiete sollten besondere Vorkehrungen vorgesehen werden.